

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: VO/5006/2016
Status: öffentlich
Datum: 31.07.2016

Dezernat:
Fachdienst: 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in: Heilmann, Marco, Hölzer, Jürgen, Immink, Roland

Beratungsfolge:

Gremium
Magistrat
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder

Zuständigkeit
Entscheidung
Kenntnisnahme
Öffentlich
Kenntnisnahme

Marburger Ortsrecht Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Die Überarbeitung, Aktualisierung und Erweiterung der aus dem Jahr 1999 stammenden Benutzungsordnung war aufgrund zahlreicher Änderungen in den Angeboten und Dienstleistungen der Stadtbücherei sowie aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Benutzung notwendig.

Durch die neugefasste Benutzungsordnung soll zu einer Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Benutzenden und dem Fachdienst Stadtbücherei beigetragen werden. Die Neufassung beinhaltet Präzisierungen und rechtliche Klarstellungen, die Streichung rechtlich nicht zulässiger Passagen, die Darstellung von Haftungsfragen (Stichwort: Internetdienstleistungen) und die Überarbeitung der Regelungen zum Mahnverfahren.

Angaben über die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten, Fragen der Datenübertragung, WLAN-Nutzung, der Zugang zu passwortgeschützten Dienstleistungen und die Nutzung digitaler Angebote mussten in die neue Benutzungsordnung aufgenommen werden.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Zugangsberechtigung und Medienausleihe von Personen mit Wohnort außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Ausdruck vom: 08.05.2018

Seite: 1/2

Während die Nutzung der Stadtbücherei bisher nur Personen mit Wohnsitz in Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf möglich war, soll jetzt jeder Person mit Wohnsitznachweis in Hessen die Benutzung der Stadtbücherei ermöglicht werden. Damit passt sich die Stadtbücherei den üblichen Nutzungsbedingungen von öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken an und trägt den Interessen von Pendlerinnen und Pendlern sowie von Studierenden Rechnung.

Darüber hinaus waren u. a. Änderungen und Klarstellungen in den Bereichen Hausrecht und Verhalten, bei der Tiermitnahme, bei Alarmauslösung der Mediensicherungsanlage sowie zum Verfahren bei Benutzungsausschluss notwendig.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister Dr. Kerstin Weinbach Stadträtin

Anlagen:

- Synopse
- Entwurf der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg

<u>Anlagen:</u>

Ausdruck vom: 08.05.2018

Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg - Synopse -

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
Benutzungsordnung Stadtbücherei Marburg	Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg	
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadtbücherei Marburg ist eine öffentlichrechtliche Einrichtung der Universitätsstadt Marburg. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadtbücherei Marburg ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Marburg. Das Benutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Rechtscharakter. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fortund Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung. (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten mit Betreten der Stadtbücherei	Komplettanpassungen auf geschlechtergerechte Schreibweise. Änderung der Formulierung in Abs. 1. Allgemein üblich ist die Bezeichnung öffentliche Einrichtung, während das Benutzungsverhältnis einen "öffentlichrechtlichen" Rechtscharakter besitzt.
(2) Die Bibliothek kann benutzen, wer nachweislich den Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt	und für alle von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Medien. (3) Der Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei Marburg steht jeder Person offen.	Durch die Neufassung wird nunmehr bspw. auch Pendler/innen und außerhalb des Landkreises MR-BID wohnenden Studierenden (Abs. 4) sowie Personen, die sich z. B. wegen eines längeren Klinikaufenthalts in Marburg befinden, das Entleihen ermöglicht (Abs. 5). Laut der alten Benutzungsordnung waren diese bisher von der Benutzung ausgeschlossen.
 Marburg oder im Landkreis Marburg-Biedenkopf hat. (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebüh- 	(4) Das Entleihen von Medien oder die Nutzung spezieller Angebote ist nur Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bundesland Hessen möglich, die über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen.	
renordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	(5) Darüber hinaus können weitere Personen zur Medienausleihe zugelassen werden, wenn ein Nachweis über eine längere Aufenthaltsdauer (mind. 4 Wochen) im Landkreis Marburg- Biedenkopf vorgelegt wird.	Die Regelungen des bisherigen Abs. 3 zu den "Entgelten" wur- den an dieser Stelle gestrichen; nunmehr ausschl. in § 6 gere-
(4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festge-	(6) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festge-	gelt. Anstelle des Begriffs "Ent- gelt", der bei einem privatrechtli- chen Nutzungsverhältnis anzu-

setzt. Sie werden durch Aushang in der Biblio- thek und durch amtliche Bekanntmachungen be- kanntgegeben.	setzt. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek und durch amtliche Bekanntmachung bekanntgegeben.	wenden wäre, wird nunmehr der Begriff "Gebühren" (öffentlich- rechtl. Nutzungsverhältnis) ver- wendet.
§ 2 Anmeldung, Leseausweis	§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis	Änderung der Begrifflichkeit
(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.	(1) Für das Entleihen von Medien sowie die Nutzung digitaler Angebote und weiterer Dienstleistungen ist ein Bibliotheksausweis erforderlich, der nach persönlicher Anmeldung in der Stadtbücherei ausgestellt wird. Eine schriftliche Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	Präzisierung der Notwendigkeit eines Bibliotheksausweises
(2) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an.	(2) Zur Feststellung der Person und des Wohn- sitzes ist bei der Anmeldung ein gültiger Per- sonalausweis oder ein gleichgestelltes Aus- weisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.	Präzisierung der vorzulegenden Ausweisdokumente.
(3)Bei Kindern ist vom 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres die schriftliche Einverständniser-klärung eines/einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/Die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.	(3) Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahres ist die schriftliche Einverständniser- klärung einer/eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Die gesetzli- chen Vertretungen verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.	Korrektur der Altersangabe Entgelte gestrichen.
(4) Der/Die Benutzer/in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung an.	(4) Die Benutzenden erkennen mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung an.	
(5) Mit der Unterschrift auf dem Leseausweis gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen lediglich dem internen Dienst der Bibliothek.	(5) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis gilt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person als erteilt. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.	Änderung/Kürzung der Formulierung. Keine inhaltliche Änderung: Nach wie vor werden die Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet.
Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.	(6) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zur Erhebung anonymisierter Statistiken	Nennung der einzelnen Daten,

(6) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (8) Für die Ausstellung eines Leseausweises oder für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

speichert und verarbeitet die Universitätsstadt Marburg folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Telefonnummer (freiwillige Angabe). Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer/eines Erziehungsberechtigten gespeichert.

- (7) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Aktualisierung von Zugangsdaten, wie etwa E-Mail-Adresse und Passwort, zur Nutzung von speziellen Internetdienstleistungen unterliegt der Verantwortlichkeit der Nutzenden.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig und stellt einen Betrug dar. Ein Ausweisverlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (9) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises oder für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (10) Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit und wird automatisch gelöscht, wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren keine Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 erfolgt ist.
- (11) Die Verantwortung für die Geheimhaltung des persönlichen Passwortes bei der Nutzung passwortgeschützter Dienstleistungen der Stadtbücherei liegt bei den Benutzenden bzw.

die gespeichert werden.

Benutzende, die Mahnungen, Vorbestellbenachrichtigungen etc. per Mail erhalten möchten, müssen selbst für ihre Erreichbarkeit sorgen.

Durch den Einsatz der Selbstverbuchung der zu entleihenden Medien ist eine Kontrolle im Hinblick auf eine unrechtmäßige Nutzung Dritter durch das Personal nicht mehr möglich, sodass eine Präzisierung der Regelungen vorgenommen wurde.

Um veraltete Datenbestände zu vermeiden, ist eine automatische Löschung nach 10 Jahren Nichtnutzung vorgesehen.

Anpassung und Klärung von Haftungsfragen bei neuen Dienstleistungsangeboten über das Internet.

	den Erziehungsberechtigten oder den gesetz- lichen Vertretungen. Die Universitätsstadt Marburg haftet nicht für Schäden, die durch die unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen.	
§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung	§ 3 Medienausleihe	Allgemeinere Begrifflichkeit
(1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Lese- ausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.	(1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Biblio- theksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.	
(2) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Sprachkurse, Karten: 4 Wochen (28 Kalendertage) 4 Wochen (28 Kalendertage) Cassetten, CD's, CD-ROM's, Zeitschriften: 2 Wochen (14 Kalendertage) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.	 a) für Bücher, Sprachkurse und Karten 4 Wochen (28 Kalendertage) b) für Musik-CDs, Hörbücher, Filme, Konsolenspiele und Zeitschriften 2 Wochen (14 Kalendertage) Änderungen der Medienangebote, der Medienleihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten und werden durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. (3) Für elektronische Medien per Download oder Streaming über das Internet gelten die gesonderten Leihfristregelungen, Benutzungsund Datenschutzbestimmungen des Onleihe-VerbundHessen, die unter www.onleiheverbundhessen.de einsehbar sind. Änderungen der Leihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbüche- 	Die Nutzung digitaler Medien über das Internet erfordert ge- sonderte Regelungen und wurde bisher nicht aufgeführt.
(3) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	rei jederzeit vorbehalten. (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	
(4) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der ent-	(5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der ent-	

leihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.

(5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(6) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.

- (7) Bei der Rückgabe der Medien hat der/die Benutzer/in die Entlastung abzuwarten.
- (8) Ausgeliehene Medien können durch den/die Benutzer/in gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden. Für die Ausführung einer Vorbestellung übernimmt die Bibliothek keine Gewährleistung.
- (9) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z.B. für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitungen etc.

- leihbaren Medien pro **Benutzenden** zu begrenzen.
- (6) Die Leihfrist (mit Ausnahme § 3 Abs. 3) kann je nach Medientyp bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt. Änderungen der Verlängerungsfristen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten. Die neue Leihfrist wird jeweils ab Datum der Verlängerung berechnet.
- (7) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Öffnungstag. Für die in § 3 Abs. 3 genannten Medien gelten hiervon abweichende Regelungen.
- (8) Die Benutzenden sind für die ordnungsgemäße Ausleihe und Rückgabe der Medien selbst verantwortlich.
- (9) Ausgeliehene Medien können durch die Benutzenden gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden. Für die Ausführung einer Vorbestellung übernimmt die Bibliothek keine Gewährleistung.
- (10) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z. B. für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitungen etc.
- (11) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Medienrückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet die Nutzenden nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Abgabe der Medien. Es gelten die entsprechenden Hinweise und Nutzungsbedingungen für die Medienrückgabebox.

Heruntergeladene Medien lassen sich aus lizenzrechtlichen Gründen nicht verlängern.

Höhere Flexibilität bei Verlängerungsfristen.

Zusätzlicher Hinweis auf Leihfristen bei Schließungszeiten.

Heruntergeladene Medien müssen nicht abgegeben werden.

Änderung des Abs. 7, da die Ausleihe auf Selbstverbuchung umgestellt worden ist.

Medienabgabe über die Rückgabebox und Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten war bisher nicht ausgeführt.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, daß sie nicht mißbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der/die Benutzer/in bzw. deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in gegenüber der Universitätsstadt Marburg schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die mißbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in gegenüber der Universitätsstadt Marburg schadenersatzpflichtig.

- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Verändern von Software etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgege-

§ 4 Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Alle Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von den Benutzenden auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Bei nichtordnungsgemäßem Zustand sind Mängel vor der Ausleihe unverzüglich dem Personal anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, sind eingetragene Benutzende gegenüber der Universitätsstadt Marburg schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung sind die Instandsetzungskosten, bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist grundsätzlich Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei. Zum Schadenersatz zählen auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand.

- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt u. a. auch das Entfernen von Etiketten, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, das Knicken und Befeuchten von Seiten etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) **Haben Benutzende** die entliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann anstelle der Heraus-

Präzisierung der Haftungsbedingungen bei Beschädigung und Verlust.

Abs. 3 wurde neu gefasst. Einzelne Passagen waren wegen rechtlicher Unzulässigkeit zu streichen.

Präzisierung der Arten von Beschädigungen.

"Trotz schriftlicher Aufforderung" wurde gestrichen.

- ben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Benutzern/Benutzerinnen unter 14 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs.3) auch von dem/der gesetzlichen Vetreter/in verlangt werden.
- (7)Die Bibliotheken überprüfen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers/der Benutzerin entstehen.

gabe auch Schadenersatz verlangt werden.

(6) Bei Benutzenden unter 14 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von den gesetzlichen Vertretungen verlangt werden.

- (7) Entliehene Ton- und Bildträger sowie Computer-Software auf CD-ROM/DVD dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Hard- und Software, die durch die Nutzung von CDs, DVDs, CD-ROMs oder digitalen Medien per Download, Streaming etc. hervorgerufen werden.
- (8) Jede Nutzerin und jeder Nutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung von Daten und für die einwandfreie Funktion von Hard- und Software.
- (9) Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen ver-

Streichung von Abs. 7 a. F., da Programme, die im Netz laufen (Internetarbeitsplätze etc.), automatisch überprüft werden und Programme, die auf CD-ROM/DVD verliehen werden, nicht auf Viren überprüft werden können.

Präzisierung von Nutzungsbestimmungen und Haftungsfragen bei verschiedenen Medientypen.

Aktualisierung der Nutzungsbedingungen und Haftungsmodalitäten insb. bei Datenverarbeitung durch Nutzung digitaler Medien, Soft- und Hardware, Nutzung von Internetdienstleistungen.

Neue Hinweise auf das Urheberrecht erforderlich.

	wendet werden. Die Universitätsstadt Mar- burg ist von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter be- ruhen.	
(8) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin.	(10) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden.	
	(11) Für Schäden an Medien durch die nicht sachgerechte Nutzung der Medienrückgabebox haften die Benutzenden.	Neuer Absatz aufgrund Rückgabe über die Medienrückgabebox.
	(12) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.	Neuer Absatz aufgrund von regelmäßigen Veranstaltungen.
	(13) Erleiden Benutzende während des Aufent- haltes sowie beim Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten der Stadtbücherei einen Schaden, so kommt eine Haftung der Univer- sitätsstadt Marburg nur dann in Betracht, wenn Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhal- ten zur Last gelegt werden können.	Neuer Absatz zur Haftung, so- fern Benutzende während des Aufenthaltes einen Schaden erleiden.
§ 5 EDV-Arbeitsplätze, Internet, Haftung	§ 5 EDV- / Internetarbeitsplätze, Internetdienst- leistungen, WLAN, Haftung	
	(1) Die Stadtbücherei stellt EDV-Arbeitsplätze, Internetarbeitsplätze, Internetzugänge per WLAN und zusätzliche Dienstleistungsangebote über das Internet zur Verfügung. Die Stadtbücherei legt fest, ob für deren Nutzung ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich ist. Eventuell anfallende Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.	Beschreibung der Angebote mit Hinweis auf Gebühren und Nut- zungsvoraussetzung.

(1) Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber den Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze
- b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- (2) Haftungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem/der Benutzer/in

Die Bibliothek haftet nicht für

- a) Schäden, die einem/r Benutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien entstehen
- b) Schäden, die einem/einer Benutzer/in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- c) Schäden, die einem/einer Benutzer/in durch Datenmißbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- (3) Gewährleistungsausschluß der Bibliothek gegenüber dem/der Benutzer/in

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- a) die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- b) die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien
- c) die Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen

(2) <u>Haftungsausschluss</u> der Bibliothek gegenüber den Internetdienstleistern

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzende der EDV- und Internetarbeitsplätze oder durch Nutzung des WLAN-Hotspots
- b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern

(3) <u>Haftungsausschluss</u> der Bibliothek gegenüber Benutzenden

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Benutzenden

- auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
- durch die Nutzung der EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien sowie der über das Internet bereitgestellten Angebote an Medienträgern, Dateien oder Geräten entstehen
- e) durch **Datenmissbrauch** Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

(4) <u>Gewährleistungsausschluss</u> der <u>Bibliothek</u> gegenüber den Benutzenden

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- a) die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- b) die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen oder über das Internet oder per WLAN bereitgestellten Informationen und Medien
- c) die Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen

Ergänzungen

Ergänzungen

Ergänzungen

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzer verpflichten sich,

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
- b) die Gesetze des Urheberrechts zu beachten
- c) keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- d) keine geschützten Daten oder Programme zu nutzen

(5) Benutzerhaftung

Die Benutzer verpflichten sich,

- a) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- b) bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

(6) Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet,

- a) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- b) technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
- d) eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

(7) Nutzungsregelungen Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert

(5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzenden verpflichten sich,

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
- b) die Gesetze des Urheberrechts zu beachten
- c) keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- d) keine geschützten Daten oder Programme zu nutzen

(6) Haftung und Schadenersatzpflicht

Die Benutzenden verpflichten sich,

- a) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- b) bei Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

(7) <u>Technische Nutzungseinschränkungen</u>

Es ist nicht gestattet,

- a) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
- b) technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

(8) Nutzungsregelungen

Die Benutzung der Internetarbeitsplätze und die WLAN-Nutzung erfordern

a) die Anmeldung am Auskunftsplatz und

komplette Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzungen der

Ergänzung

- a) einen Bibliotheksausweis sowie die Kenntnisnahme und Zustimmung zu der Benutzungsund Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg, die an den EDV-Plätzen ausliegen. Mit Nutzungsbeginn der EDV-Arbeitsplätze erkennt der/die Benutzer/in die Benutzungsregeln uneingeschränkt an
- b) bei Nutzung eines Internetarbeitsplatzes die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahre
- c) die Anbringung des Bibliotheksausweises am Monitor des Multimedia- und Internetarbeitsplatzes für die Dauer der Nutzung
- d) die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen
- e) die Beachtung des Verbots der Versendung oder des Empfangs von Nachrichten, deren Inhalte rechtswidrig, beleidigend, menschenverachtend, gewaltverherrlichend und verfassungsfeindlich sind sowie die Beachtung des Verbots der Versendung von Nachrichten, Beiträgen etc., die kommerzielle Werbung darstellen
- f) die Beachtung weiterer ggf. erforderlicher Regelungen, die durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben werden
- g) die Entrichtung von Gebühren für spezielle Informations- und Servicedienstleistungen gemäß Gebührenordnung

- Freischaltung der Dienste durch das Personal der Stadtbücherei
- b) gegebenenfalls einen Bibliotheksausweis sowie die Kenntnisnahme und Zustimmung zu der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg. Mit Nutzungsbeginn erkennen die Benutzenden die Benutzungsregeln uneingeschränkt an
- bei Nutzung eines Internetarbeitsplatzes die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahre
- d) die Beachtung **möglicher** zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen
- e) die Beachtung des Verbots des Aufrufs, Versendens oder Abspeicherns von Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen illegalen Inhalts
- f) die Beachtung des Verbots von Filesharing, Glücksspielen oder anderer kostenpflichtiger Spiele, des Aufrufs von kostenpflichtigen Seiten und Massenversands von E-Mails
- g) die Beachtung weiterer ggf. erforderlicher Regelungen, die durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben werden
- (9) Bei Missbrauch insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der EDV-/Internetarbeitsplätze oder des WLANs ausschließen.

Nutzungsregelungen

Umformulierung

c) wurde gestrichen

g) wurde gestrichen

§ 6 Gebühren und Einziehung	§ 6 Gebühren und Auslagen	
(Regelungen § 6 Abs. 1 nunmehr unter § 7 Abs. 2)	(1) Mögliche Gebühren für Mediennutzungen, für zeitlich befristete Mitgliedschaften, besondere Leistungen, Säumnis- und Verwaltungsgebühren etc. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	Verwendung des rechtlich sicheren Begriffs "Säumnisgebühren", die unabhängig von Mahnungen nach Ablauf einer Ausleihfrist erhoben werden können.
(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.	(2) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien nach § 3 Abs. 7 werden Säumnis- und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg erhoben.	
(3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen Ausleihtagen, unabhängig vom Datum des Poststempels bei Erhalt einer schriftlichen Mahnung.	(3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen und überschrittenen Ausleihtagen, unabhängig vom Posteingang, E- Mail-Eingang, sonstigen elektronischen Ein- gang oder vom generellen Erhalt einer Mah- nung.	
(4) Die Versäumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.	(4) Die Säumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzenden keine Benachrichtigung und Mahnung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.	
§ 6 (1) Benutzer/innen, die ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Die Mahnungen wer- den täglich erstellt. Eine Verpflichtung der Biblio- thek schriftliche Mahnungen zu erstellen und zu- zusenden besteht nicht.	§ 7 Überschreiten der Leihfrist, Mahnverfahren, Sperrung (1) Die Stadtbücherei hat nach Ablauf der Leihfrist gegenüber den Benutzenden keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Stadtbücherei kann nach Ablauf der Leihfrist schriftlich per Brief, auf elektronischem Weg oder über andere Kommunikationswege an die Rückgabe der Medien erinnern oder Medien anmahnen. (2) Bei Überschreitung einer von der Stadtbücherei festgelegten und von der Benutzerin oder	Mit der Neufassung wurde ein eigenständiger Paragraph (§ 7 – Überschreiten der Leihfrist, Mahnverfahren, Sperrung) geschaffen, der u. a. die aus dem bisherigen § 6 entnommenen Regelungen bei Überschreiten der Leihfrist und zum Mahnverfahren enthält. Hierdurch ändert sich die bisherig Nummerierung der Paragra-
	rei festgelegten und von der Benutzerin oder vom Benutzer nicht bezahlten Geldsumme ist der Bibliotheksausweis automatisch gesperrt.	phen-Folge. Aus dem bisherigen § 7 – Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek wird § 8 (usw.).

§ 6 (5) Hat der/die Benutzer/in Medien ode	
ren trotz mehrfacher Aufforderung nich	t zurück-
gegeben bzw. bezahlt, kann die Bibliotl	nek nach
Festsetzung einer Frist	
a) die Medien/die Gebühren durch	Vollstre-
and the second of the second o	NA. d

- a) die Medien/die Gebühren durch Vollstreckungsbeamte der Universitätsstadt Marburg oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen
- b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen
- c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen
- § 6 (6) Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken.
- §6 (7) Die Höhe der Gebühren für Mahnungen, die Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen und EDV-Dienstleistungen sowie sonstiger Dienstleistungen richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

Nach Bezahlung der offenen Gebühr erfolgt eine sofortige Entsperrung.

- (3) Haben Benutzende Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bibliothek nach Festsetzung einer Frist
 - a) die Medien/die Gebühren durch Vollstreckungspersonal der Universitätsstadt Marburg oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen
 - Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen
- (4) Mussten bei Benutzenden innerhalb von zwei Jahren zwei Vollstreckungsverfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet werden, erfolgt eine zeitlich befristete Sperrung des Bibliotheksausweises für die Dauer von einem Jahr.

§ 6 Abs. 6 a. F. war wegen fehlender Rechtsgrundlage zu streichen.

Aufgrund des hohen Verwaltungs- und Personalaufwands für die Stadtkasse und die Stadtbücherei soll eine Benutzungseinschränkung zur Disziplinierung der Kunden beitragen (Abs. 4 n. F.).

Die Regelungen des § 6 Abs. 7 a. F. sind jetzt unter § 6 Abs. 1 n. F. gefasst

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Bibliotheken übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten ist in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Benutzer/innen haben Mappen, Taschen

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken alkoholischer Getränke, Lagern, Schlafen, Lärmen und Betteln sind in der Bibliothek nicht gestattet. Insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.

Ausweitung des Hausrechts auf das Personal.

Überarbeitung und Präzisierung.

Abs. 3 a. F. kann entfallen. Aufgrund des installierten Mediensicherungssystems an den Aus-

u.ä. Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu deponieren.	(3) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitge- bracht werden. Dies gilt nicht für Assistenz- und Blindenhunde in Begleitung entspre- chender Personen.	gangstüren ist das Einschließen von Taschen etc. zur Vermeidung von Diebstählen nicht mehr erforderlich.
	(4) Auf Verlangen des Personals ist in begründeten Verdachtsfällen der Inhalt von Taschen vorzuweisen.	
	(5) Bei Auslösen von optischen und akustischen Signalen durch die Mediensicherungsanlage haben sich Benutzende unaufgefordert mit dem Personal in Verbindung zu setzen.	
	(6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal aufgehängt oder ausgelegt werden.	
	(7) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.	
	(8) Die Bibliothek kann besondere Benutzungs- bedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und durch Aushang bekanntge- ben.	
§ 8 Benutzungsausschluß	§ 9 Benutzungsausschluss	
(1) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und/oder von der Benutzung der Bibliothek zeitweise o- der dauernd ausgeschlossen werden.	(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Marburg gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.	Überarbeitung und Präzisierung
(2) Alle Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin, die aufgrund dieser Benutzungsord-	(2) Alle Verpflichtungen der Benutzenden , die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden	
nung entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluß bestehen.	sind, bleiben auch nach einem Benutzungsaus- schluss bestehen.	

§ 9 Erfüllungsort	§ 10 Erfüllungsort	
(1) Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bibliothek sind in Marburg zu erfüllen.	Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bibliothek sind in Marburg zu erfüllen.	
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung	§ 11 Inkrafttreten	
 (1) Diese Benutzungsordnung tritt amin Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt für die Bibliothek die Benutzungsordnung vom 21.12.1987, geändert durch 1.Nachtrag vom 15.01.1993, geändert durch 2.Nachtrag vom 18.03.1996 außer Kraft. (3) Die Benutzungsordnung vom 24.11.1981 gilt für die Stadtteilbüchereien in den Stadtteilen Cappel und Wehrda solange weiter, wie die Verbuchung der ausgeliehenen Medien nicht über die automatisierte Datenverarbeitung erfolgt. 	Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.11.1999 außer Kraft.	Bestimmungszeitpunkt für das Inkrafttreten. § 10 Abs. 3 a. F. entfällt
Marburg, 12. November 1999	Marburg, xx.xx.2016	
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG	Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg	
gez.	gez.	
Dietrich Möller Oberbürgermeister	Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister	

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Marburg ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Marburg. Das Benutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Rechtscharakter. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten mit Betreten der Stadtbücherei und für alle von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Medien.
- (3) Der Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei Marburg steht jeder Person offen.
- (4) Das Entleihen von Medien oder die Nutzung spezieller Angebote ist nur Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bundesland Hessen möglich, die über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen.
- (5) Darüber hinaus können weitere Personen zur Medienausleihe zugelassen werden, wenn ein Nachweis über eine längere Aufenthaltsdauer (mind. 4 Wochen) im Landkreis Marburg-Biedenkopf vorgelegt wird.
- (6) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek und durch amtliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien sowie die Nutzung digitaler Angebote und weiterer Dienstleistungen ist ein Bibliotheksausweis erforderlich, der nach persönlicher Anmeldung in der Stadtbücherei ausgestellt wird. Eine schriftliche Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ist bei der Anmeldung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
- (3) Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Die gesetzlichen Vertretungen verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Die Benutzenden erkennen mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung an.

- (5) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis gilt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person als erteilt. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zur Erhebung anonymisierter Statistiken speichert und verarbeitet die Universitätsstadt Marburg folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Telefonnummer (freiwillige Angabe). Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer/eines Erziehungsberechtigten gespeichert.
- (7) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Aktualisierung von Zugangsdaten, wie etwa E-Mail-Adresse und Passwort, zur Nutzung von speziellen Internetdienstleistungen unterliegt der Verantwortlichkeit der Nutzenden.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig und stellt einen Betrug dar. Ein Ausweisverlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (9) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises oder für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (10) Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit und wird automatisch gelöscht, wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren keine Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 erfolgt ist.
- (11) Die Verantwortung für die Geheimhaltung des persönlichen Passwortes bei der Nutzung passwortgeschützter Dienstleistungen der Stadtbücherei liegt bei den Benutzenden bzw. den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen. Die Universitätsstadt Marburg haftet nicht für Schäden, die durch die unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen.

§ 3 Medienausleihe

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfristen betragen

a) für Bücher, Sprachkurse und Karten

4 Wochen (28 Kalendertage)

b) für Musik-CDs, Hörbücher, Filme, Konsolenspiele und Zeitschriften 2 Wochen (14 Kalendertage)

Änderungen der Medienangebote, der Medienleihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten und werden durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

- (3) Für elektronische Medien per Download oder Streaming über das Internet gelten die gesonderten Leihfristregelungen, Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen des OnleiheVerbundHessen, die unter www.onleiheverbundhessen.de einsehbar sind. Änderungen der Leihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzenden zu begrenzen.
- (6) Die Leihfrist (mit Ausnahme § 3 Abs. 3) kann je nach Medientyp bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt. Änderungen der Verlängerungsfristen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten. Die neue Leihfrist wird jeweils ab Datum der Verlängerung berechnet.
- (7) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Öffnungstag. Für die in § 3 Abs. 3 genannten Medien gelten hiervon abweichende Regelungen.
- (8) Die Benutzenden sind für die ordnungsgemäße Ausleihe und Rückgabe der Medien selbst verantwortlich.
- (9) Ausgeliehene Medien können durch die Benutzenden gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden. Für die Ausführung einer Vorbestellung übernimmt die Bibliothek keine Gewährleistung.
- (10) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z. B. für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitungen etc.
- (11) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Medienrückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet die Nutzenden nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Abgabe der Medien. Es gelten die entsprechenden Hinweise und Nutzungsbedingungen für die Medienrückgabebox.

§ 4 Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Alle Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von den Benutzenden auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Bei nichtordnungsgemäßem Zustand sind Mängel vor der Ausleihe unverzüglich dem Personal anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, sind eingetragene Benutzende gegenüber der Universitätsstadt Marburg schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung sind die Instandset-

zungskosten, bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist grundsätzlich Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei. Zum Schadenersatz zählen auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand.

- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt u. a. auch das Entfernen von Etiketten, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, das Knicken und Befeuchten von Seiten etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Haben Benutzende die entliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Benutzenden unter 14 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von den gesetzlichen Vertretungen verlangt werden.
- (7) Entliehene Ton- und Bildträger sowie Computer-Software auf CD-ROM/DVD dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Hard- und Software, die durch die Nutzung von CDs, DVDs, CD-ROMs oder digitalen Medien per Download, Streaming etc. hervorgerufen werden.
- (8) Jede Nutzerin und jeder Nutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung von Daten und für die einwandfreie Funktion von Hard- und Software.
- (9) Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Universitätsstadt Marburg ist von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (10) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden.
- (11) Für Schäden an Medien durch die nicht sachgerechte Nutzung der Medienrückgabebox haften die Benutzenden.
- (12) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.
- (13) Erleiden Benutzende während des Aufenthaltes sowie beim Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten der Stadtbücherei einen Schaden, so kommt eine Haftung der Universitätsstadt Marburg nur dann in Betracht, wenn Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden können.

§ 5 EDV- / Internetarbeitsplätze, Internetdienstleistungen, WLAN, Haftung

(1) Die Stadtbücherei stellt EDV-Arbeitsplätze, Internetarbeitsplätze, Internetzugänge per WLAN und zusätzliche Dienstleistungsangebote über das Internet zur Verfügung. Die Stadtbücherei legt fest, ob für deren Nutzung ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich ist. Eventuell anfallende Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(2) <u>Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Internetdienstleistern</u>

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzende der EDV- und Internetarbeitsplätze oder durch Nutzung des WLAN-Hotspots
- b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern

(3) <u>Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Benutzenden</u>

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Benutzenden

- a) auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
- b) durch die Nutzung der EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien sowie der über das Internet bereitgestellten Angebote an Medienträgern, Dateien oder Geräten entstehen
- c) durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

(4) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Benutzenden

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- a) die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- b) die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen oder über das Internet oder per WLAN bereitgestellten Informationen und Medien
- c) die Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen

(5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzenden verpflichten sich,

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
- b) die Gesetze des Urheberrechts zu beachten
- c) keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- d) keine geschützten Daten oder Programme zu nutzen

(6) <u>Haftung und Schadenersatzpflicht</u>

Die Benutzenden verpflichten sich.

- a) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- b) bei Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

(7) Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet,

- a) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
- b) technische Störungen selbständig zu beheben
- c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

(8) <u>Nutzungsregelungen</u>

Die Benutzung der Internetarbeitsplätze und die WLAN-Nutzung erfordern

- a) die Anmeldung am Auskunftsplatz und Freischaltung der Dienste durch das Personal der Stadtbücherei
- b) gegebenenfalls einen Bibliotheksausweis sowie die Kenntnisnahme und Zustimmung zu der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg. Mit Nutzungsbeginn erkennen die Benutzenden die Benutzungsregeln uneingeschränkt an
- c) bei Nutzung eines Internetarbeitsplatzes die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahre
- d) die Beachtung möglicher zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen
- e) die Beachtung des Verbots des Aufrufs, Versendens oder Abspeicherns von Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen illegalen Inhalts
- die Beachtung des Verbots von Filesharing, Glücksspielen oder anderer kostenpflichtiger Spiele, des Aufrufs von kostenpflichtigen Seiten und Massenversands von E-Mails
- g) die Beachtung weiterer ggf. erforderlicher Regelungen, die durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben werden
- (9) Bei Missbrauch insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der EDV-/Internetarbeitsplätze oder des WLANs ausschließen.

§ 6 Gebühren und Auslagen

- (1) Mögliche Gebühren für Mediennutzungen, für zeitlich befristete Mitgliedschaften, besondere Leistungen, Säumnis- und Verwaltungsgebühren etc. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien nach § 3 Abs. 7 werden Säumnisund Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen und überschrittenen Ausleihtagen, unabhängig vom Posteingang, E-Mail-Eingang, sonstigen elektronischen Eingang oder vom generellen Erhalt einer Mahnung.
- (4) Die Säumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzenden keine Benachrichtigung und Mahnung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist, Mahnverfahren, Sperrung

- (1) Die Stadtbücherei hat nach Ablauf der Leihfrist gegenüber den Benutzenden keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Stadtbücherei kann nach Ablauf der Leihfrist schriftlich per Brief, auf elektronischem Weg oder über andere Kommunikationswege an die Rückgabe der Medien erinnern oder Medien anmahnen.
- (2) Bei Überschreitung einer von der Stadtbücherei festgelegten und von der Benutzerin oder vom Benutzer nicht bezahlten Geldsumme ist der Bibliotheksausweis automatisch gesperrt. Nach Bezahlung der offenen Gebühr erfolgt eine sofortige Entsperrung.
- (3) Haben Benutzende Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bibliothek nach Festsetzung einer Frist
 - a) die Medien/die Gebühren durch Vollstreckungspersonal der Universitätsstadt Marburg oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen
- (4) Mussten bei Benutzenden innerhalb von zwei Jahren zwei Vollstreckungsverfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet werden, erfolgt eine zeitlich befristete Sperrung des Bibliotheksausweises für die Dauer von einem Jahr.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken alkoholischer Getränke, Lagern, Schlafen, Lärmen und Betteln sind in der Bibliothek nicht gestattet. Insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (3) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Assistenzund Blindenhunde in Begleitung entsprechender Personen.
- (4) Auf Verlangen des Personals ist in begründeten Verdachtsfällen der Inhalt von Taschen vorzuweisen.
- (5) Bei Auslösen von optischen und akustischen Signalen durch die Mediensicherungsanlage haben sich Benutzende unaufgefordert mit dem Personal in Verbindung zu setzen.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (7) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.
- (8) Die Bibliothek kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und durch Aushang bekanntgeben.

§ 9 Benutzungsausschluss

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Marburg gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Alle Verpflichtungen der Benutzenden, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluss bestehen.

§ 10 Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bibliothek sind in Marburg zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.11.1999 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister